

# Stadt Bad Mergentheim



## Vergaberichtlinien für städt. Bauplätze

### Anwendungsbereich

Diese Vergaberichtlinien finden generell Anwendung für die Vergabe städt. Bauplätze durch die Verwaltung für Einfamilien- und Doppelhäuser. Verpflichtungen aus Kaufverträgen bleiben unberührt.

### Vergabegrundsätze

1. Die Erklärung des Interesses an einem städtischen Bauplatz (Bewerbung) muss schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung erfolgen. Die eingehenden Bewerbungen werden listenmäßig erfasst. Die Auswertung erfolgt unter den Bewerbern, die zu einem vorher bekanntgemachten Stichtag ihre Bewerbung eingereicht haben.
2. Die Reihenfolge der Vergabe erfolgt nach einem Punktesystem, bei dem ein Bewerber max. 100 Punkte erreichen kann. Die höhere Punktzahl hat den Vorrang.

Die Punkte können wie folgt erreicht werden:

#### a) Familiengröße

Einzelpersonen	25 Punkte
Ehepaare/nicht ehel. Lebensgemeinschaften	35 Punkte
Ehepaare nicht länger als 5 Jahre verheiratet	40 Punkte
Familien mit 1 Kind	45 Punkte
Familien mit 2 Kindern	50 Punkte
Familien mit 3 Kindern	55 Punkte
Familien mit 4 Kindern und mehr	60 Punkte
Familien mit 1 behinderten Familienmitglied	60 Punkte

Alleinerziehende und nichteheliche Lebensgemeinschaften werden bei der Berechnung der Punktzahl wie Familien behandelt, nichteheliche Lebensgemeinschaften jedoch nur, wenn sie zum Bewerbungsstichtag (s. Ziff. 1) mindestens 3 Jahre bestehen.

Berücksichtigt werden in Ausbildung befindliche Kinder, jedoch nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Als Behinderung wird eine Gehbehinderung (Merkzeichen aG) eine geistige Behinderung (H) oder Pflegebedürftigkeit (H) i. S. des Schwerbehindertengesetzes angesehen. In Zweifelsfällen der Behinderung entscheidet der Verwaltungsausschuss.

#### b) Wohndauer im Stadtgebiet/Stadtteil

ab 3 Jahre	Stadtgebiet	5 Punkte
	Stadtteil	10 Punkte

ab 6 Jahre Stadtgebiet 10 Punkte  
Stadtteil 20 Punkte

ab 9 Jahren Stadtgebiet 15 Punkte  
Stadtteil 30 Punkte

Durch die Verdoppelung der erreichbaren Punktzahl beim Stadtteil soll gewährleistet werden, daß ein Bewerber aus dem Stadtteil, in dem sich der Bauplatz befindet, eine höhere Punktzahl erreichen kann, als der aus einem anderen Stadtteil.

Es reicht aus, daß bei Eheleuten oder Lebenspartnern einer der beiden die melderechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Hat einer der Bewerber lediglich zu einem früheren Zeitpunkt schon einmal im Stadtgebiet gewohnt, so wird diese Wohndauer zu 40 % berücksichtigt.

c) Reihenfolge der Anmeldung

Der erste Bewerber für ein Baugebiet erhält immer 10 Punkte. Die nachfolgenden Bewerber erhalten einen Punktabzug. Beträgt die Zahl der Bewerber nicht mehr als 10, beträgt der Punktabzug 1 Punkt, ist sie höher, errechnet sich der Abzug aus dem Verhältnis Gesamtpunktzahl zu Gesamtzahl der Bewerber.

Beispiel:

10 Punkte : 20 Bewerber = 0,5 Punkte, somit bekommt der erste Bewerber 10 Punkte, der zweite 9,5 Punkte, der dritte 9 Punkte usw.

10 Punkte : 50 Bewerber = 0,2 Punkte, somit bekommt der erste Bewerber 10 Punkte, der zweite 9,8 Punkte, der dritte 9,6 Punkte usw.

Der Punktabzug wird bis auf 4 Stellen hinter dem Komma ausgerechnet und auf eine Stelle hinter dem Komma auf- bzw. abgerundet.

3. Bei gleicher Gesamtpunktzahl gibt den Vorrang die höhere Punktzahl aus Buchstabe a). Ist diese Punktzahl gleich, entscheidet das Los.
4. Wenn ein Bewerber selbst, dessen Ehegatte bzw. Lebenspartner (eheähnliche Gemeinschaft) mindestens zu 50 % Miteigentümer eines Hausgrundstückes (nicht Eigentumswohnung) ist, nimmt er an der Vergabe ohne Einschränkungen teil, wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung der Punkteliste die Zahl der Bauplätze größer ist als die Zahl der Bewerber. Ist dies nicht der Fall, erhält er erst dann einen Bauplatz, wenn alle zum Zeitpunkt der Aufstellung der Bewerberliste vorhandenen Bewerber einen Platz gekauft haben.
5. Mit der verbindlichen Grundstückszusage werden die Bewerber darauf hingewiesen, daß der notarielle Kaufvertrag innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Stadt abzuschließen ist. Erfolgt der Vertragsabschluß aus vom Bewerber zu vertretenden Gründen innerhalb dieser Frist nicht, wird die Bewerbung gestrichen.
6. Die vom Gemeinderat beschlossenen Grundsätze zur Vergabe von Bauplätzen im Gebiet „Zwischen den Bächen“ bleiben von diesen allgemeinen Vergaberichtlinien unberührt.
7. Diese Vergaberichtlinien treten am 01.06.1996 in Kraft.

Der Oberbürgermeister